

# Regierungsratsbeschluss

vom 25. Mai 2021

Nr. 2021/728

## Teilrevision der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO)

---

### 1. Erwägungen

Mit Beschluss Nr. 2020/1784 hat der Regierungsrat am 7. Dezember 2020 die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO)<sup>1)</sup> beschlossen und per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

Mit Beschluss Nr. AD 0026/2021 vom 12. Mai 2021 hat der Kantonsrat den dringlichen fraktionsübergreifenden Auftrag: Rechtsschutz bei COVID-19-Härtefall-Entscheiden erheblich erklärt. Dieser wird im Rahmen der vorliegenden Revision der Härtefallverordnung-SO umgesetzt.

Gemäss geltendem § 18 Absatz 3 der Härtefallverordnung-SO besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Härtefallmassnahmen. Der abschliessende Entscheid über die Gewährung von Härtefallmassnahmen obliegt dem Departement (§ 18 Abs. 2 Härtefallverordnung-SO). Damit entscheidet das Departement als letzte kantonale Instanz. Dieselbe Regelung findet sich auch in den §§ 20<sup>quater</sup> Absatz 4 (kantonaler Härtefallbeitrag) und 20<sup>sexies</sup> Absatz 5 (kantonaler Miet- und Pachtzinsbeitrag) der Härtefallverordnung-SO.

Neu entscheidet das Departement nicht mehr abschliessend über die Gewährung von Härtefallmassnahmen oder kantonalen Unterstützungsmassnahmen, womit die Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn zulässig ist. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970<sup>2)</sup>.

Die Abweisung erfolgt weiterhin als einfache Mitteilung (§ 19 Abs. 2 der Härtefallverordnung-SO). Mit Inkrafttreten der Verordnungsrevision per 1. Juni 2021 wird jede Abweisung den Hinweis enthalten, dass eine anfechtbare Verfügung verlangt werden kann. Die Möglichkeit, eine anfechtbare Verfügung zu verlangen, wird auch Unternehmen gewährt, welche bereits vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnungsrevision eine Abweisung erhalten haben.

---

<sup>1)</sup> BGS 101.6.  
<sup>2)</sup> BGS 124.11.

## **2. Beschluss**

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Beilage**

Verordnungstext

### **Vorberatende Kommission**

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

### **Verteiler RRB**

Volkswirtschaftsdepartement (2; GK 5275, Fachstelle Standortförderung und Aussenkontakte)  
Amt für Wirtschaft und Arbeit  
Finanzdepartement  
Amt für Finanzen  
Steueramt  
Kantonale Finanzkontrolle  
Obergericht  
Staatskanzlei (4; eng, rol, Rechtsdienst, Legistik und Justiz)  
Beauftragte für Information und Datenschutz des Kantons Solothurn  
Fraktionspräsidien (5)  
Parlamentsdienste  
Aktuariat UMBAWIKO  
GS / BGS  
Amtsblatt  
Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)

### **Verteiler Verordnung (Separatdruck)**

Volkswirtschaftsdepartement  
Finanzdepartement  
Amt für Wirtschaft und Arbeit  
Kantonale Finanzkontrolle

# Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO)

Änderung vom 25. Mai 2021

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf Artikel 12 f. des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020<sup>1)</sup>, die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung) vom 25. November 2020<sup>2)</sup>, Artikel 79 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986<sup>3)</sup> und § 128 Absatz 3 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985<sup>4)</sup>

beschliesst:

## I.

Der Erlass Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO) vom 7. Dezember 2020<sup>5)</sup> (Stand 1. Mai 2021) wird wie folgt geändert:

### § 18 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Departements steht die Beschwerde an das Verwaltungsgericht offen. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970<sup>6)</sup>.

### § 19 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Die Abweisung oder das Nichteintreten erfolgt durch einfache Mitteilung an das Unternehmen. Ist ein Unternehmen mit der einfachen Mitteilung nicht einverstanden, kann es bei der Fachstelle Standortförderung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

### § 20<sup>quater</sup> Abs. 4 (geändert)

<sup>4</sup> Auf die Gewährung eines kantonalen Härtefallbeitrags besteht kein Rechtsanspruch.

---

1) [SR 818.102.](#)

2) [SR 951.262.](#)

3) [BGS 111.1.](#)

4) [BGS 614.11.](#)

5) [BGS 101.6.](#)

6) [BGS 124.11.](#)

# GS 2021, 18

§ 20<sup>sexies</sup> Abs. 2 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (neu)

<sup>2</sup> Die Zusicherung eines kantonalen Miet- und Pachtzinsbeitrags erfolgt durch Verfügung und die Abweisung durch einfache Mitteilung an das Unternehmen. Ist ein Unternehmen mit der einfachen Mitteilung nicht einverstanden, kann es bei der Fachstelle Standortförderung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

<sup>5</sup> Auf die Gewährung eines kantonalen Miet- und Pachtzinsbeitrags besteht kein Rechtsanspruch.

<sup>6</sup> Gegen Verfügungen des Departements steht die Beschwerde an das Verwaltungsgericht offen. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970<sup>1)</sup>.

## II.

*Keine Fremdänderungen.*

## III.

*Keine Fremdaufhebungen.*

## IV.

Die Änderung tritt am 1. Juni 2021 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Kantonsrates. Die Verordnung gilt längstens bis zum 31. Dezember 2021.

Solothurn, 25. Mai 2021

Im Namen des Regierungsrates

Susanne Schaffner  
Frau Landammann

Andreas Eng  
Staatsschreiber

RRB Nr. 2021/728 vom 25. Mai 2021.  
Vom Kantonsrat genehmigt am... (KRB Nr. ...).

---

<sup>1)</sup> BGS [124.11](#).

## Synopse

### Teilrevision der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19

	<b>Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO)</b>
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Solothurn</i>  gestützt auf Artikel 12 f. des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020[SR <a href="#">818.102.</a> ], die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung) vom 25. November 2020[SR <a href="#">951.262.</a> ], Artikel 79 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS <a href="#">111.1.</a> ] und § 128 Absatz 3 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985[BGS <a href="#">614.11.</a> ]  <i>beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	Der Erlass Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO) vom 7. Dezember 2020 (Stand 1. Mai 2021) wird wie folgt geändert:
<b>§ 18</b> Grundsatz  <sup>1</sup> Sofern die Voraussetzungen gemäss dieser Verordnung erfüllt sind, kann die Fachstelle Standortförderung Härtefallmassnahmen, den Bundes- und den Kantonsbeitrag umfassend, gewähren.  <sup>2</sup> Das Departement entscheidet abschliessend über die Gewährung von Härtefallmassnahmen.  <sup>3</sup> Auf die Gewährung von Härtefallmassnahmen gemäss dieser Verordnung besteht kein Rechtsanspruch.	<sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Departements steht die Beschwerde an das Verwaltungsgericht offen. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970[BGS <a href="#">124.11.</a> ].

<p><b>§ 19</b> Entscheid über die Gewährung von Härtefallmassnahmen</p> <p><sup>1</sup> Die Bewilligung des Gesuchs auf Härtefallmassnahmen erfolgt für</p> <p>a) Härtefallbeiträge durch Verfügung an das Unternehmen;</p> <p>b) Bürgschaftszusicherungen durch einfache Mitteilung an das Unternehmen unter Vorbehalt des Abschlusses des Bürgschaftsvertrages mit der Bürgschaftsorganisation und des Kreditvertrages mit einem Finanzinstitut mit Schweizer Banklizenz.</p> <p><sup>2</sup> Die Abweisung oder das Nichteintreten erfolgt durch einfache Mitteilung an das Unternehmen.</p>	<p><sup>2</sup> Die Abweisung oder das Nichteintreten erfolgt durch einfache Mitteilung an das Unternehmen. Ist ein Unternehmen mit der einfachen Mitteilung nicht einverstanden, kann es bei der Fachstelle Standortförderung eine anfechtbare Verfügung verlangen.</p>
<p><b>§ 20<sup>quater</sup></b> Kantonaler Härtefallbeitrag</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton kann einem Unternehmen einen nicht rückzahlbaren kantonalen Härtefallbeitrag gewähren, wenn:</p> <p>a) es belegt, dass sein Umsatzrückgang gemäss Covid-19-Härtefallverordnung mindestens 25 Prozent beträgt;</p> <p>b) es erheblich ungedeckte Fixkosten ausweist;</p> <p>c) es im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung Sitz im Kanton Solothurn hat;</p> <p>d) sein durchschnittlicher Jahresumsatz 2018 und 2019 nicht mehr als 5 Millionen Franken beträgt;</p> <p>e) es belegt, dass seine Lohnkosten überwiegend im Kanton Solothurn anfallen;</p> <p>f) es sämtliche weiteren Anforderungen gemäss § 7 und § 7<sup>bis</sup> dieser Verordnung erfüllt.</p>	

<p><sup>2</sup> Die Höchstgrenzen des nicht rückzahlbaren kantonalen Härtefallbeitrags richten sich analog nach § 4 Absatz 2 dieser Verordnung.</p> <p><sup>3</sup> Sämtliche der für Härtefallmassnahmen geltenden Bestimmungen dieser Verordnung finden, soweit diese Verordnung keine Ausnahme vorsieht, auch auf kantonale Härtefallbeiträge Anwendung.</p> <p><sup>4</sup> Auf die Gewährung eines kantonalen Härtefallbeitrags besteht kein Rechtsanspruch. Das Departement entscheidet abschliessend darüber.</p>	<p><sup>4</sup> Auf die Gewährung eines kantonalen Härtefallbeitrags besteht kein Rechtsanspruch.</p>
<p><b>§ 20<sup>sexies</sup></b> Kantonaler Miet- und Pachtzinsbeitrag; Höhe und Auszahlung</p> <p><sup>1</sup> Die Höhe des kantonalen Miet- und Pachtzinsbeitrags richtet sich grundsätzlich nach der Vereinbarung der Parteien gemäss § 20<sup>quinquies</sup> Absatz 1 Buchstabe c und entspricht jeweils der Höhe des Betrags, auf den die Vermieterschaft bzw. die Verpächterschaft verzichtet, jedoch maximal:</p> <p>a) für die Dauer vom 1. November 2020 bis 30. Juni 2021;</p> <p>b) einen Drittel des vertraglich vereinbarten monatlichen Nettomietzinseszins bzw. Nettopachtzinseszins; und</p> <p>c) 15'000 Franken für die Gesamtdauer.</p> <p><sup>2</sup> Die Zusicherung eines kantonalen Miet- und Pachtzinsbeitrags erfolgt durch Verfügung und die Abweisung durch einfache Mitteilung an das Unternehmen.</p> <p><sup>3</sup> Erhält ein Unternehmen zu einem späteren Zeitpunkt einen Härtefallbeitrag, wird der zugesprochene Miet- und Pachtzinsbeitrag vom zu gewährenden Härtefallbeitrag in Abzug gebracht.</p> <p><sup>4</sup> Die Auszahlung des kantonalen Miet- und Pachtzinsbeitrags erfolgt direkt an die Vermieterschaft bzw. Verpächterschaft.</p> <p><sup>5</sup> Auf die Gewährung eines kantonalen Miet- und Pachtzinsbeitrags besteht kein Rechtsanspruch. Das Departement entscheidet abschliessend darüber.</p>	<p><sup>2</sup> Die Zusicherung eines kantonalen Miet- und Pachtzinsbeitrags erfolgt durch Verfügung und die Abweisung durch einfache Mitteilung an das Unternehmen. Ist ein Unternehmen mit der einfachen Mitteilung nicht einverstanden, kann es bei der Fachstelle Standortförderung eine anfechtbare Verfügung verlangen.</p> <p><sup>5</sup> Auf die Gewährung eines kantonalen Miet- und Pachtzinsbeitrags besteht kein Rechtsanspruch.</p>

	<sup>6</sup> Gegen Verfügungen des Departements steht die Beschwerde an das Verwaltungsgericht offen. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970[BGS <a href="#">124.11.</a> ].
	<b>II.</b>
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	Die Änderung tritt am 1. Juni 2021 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Kantonsrates. Die Verordnung gilt längstens bis zum 31. Dezember 2021.
	Solothurn, ...  Im Namen des Regierungsrates  Susanne Schaffner Frau Landammann  Andreas Eng Staatsschreiber